Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 10

Artikel: Die Stellung des Handwerkers im genossenschaftlichen Bauwesen

Autor: Lüthi, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580618

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizer. Candesausstellung in Bern.

(Driginal=Bericht.)

Nachdruck berboten.

In einigen früheren Nummern unseres Blattes ift bereits über die Fortschritte der Bauarbeiten für die schweizerische Landesausftellung in Bern berichtet worden. Wir brachten auch einen Situationsplan des Ausftellungs: gebietes mit einigen technischen Daten. Herauf Bezug nehmend, beginnen wir nun unsere Berichterstattung über die Ausstellung selbst, die sich auf eine größere Anzahl von Nummern verteilen wird.

Selbstverständlich werden in diesen Artikeln die tech= nischen Wiffenschaften und Gewerbe, insbesondere Boch und Tiefbau, Bergbau, Holzproduktion, Baumaterialien, Maschinenindustrie 2c. ganz besonders eingehend behandelt werden. Daneben follen aber auch die übrigen Zweige unseres nationalen Wirtschaftslebens zum Worte kommen; denn wie die Landesausstellung selbst ein möglichst getreues Bild unferes schweizerischen Schaffens geben foll, so gilt dies auch für unsere Berichterstattung. Die Ausftellung gliedert fich in 7 Abteilungen:

I. Urproduction;

II. Gewerbe, Induftrie und Technit;

III. Handel und Berkehr, Sport und Touristif; IV. Staatswirtschaft und Bolkswohlfahrt;

V. Wehrmesen;

VI. Runfte und Wiffenschaften;

VII. Berbindungen mit dem Ausland.

Von der I. Abteilung: Urproduktion, erwähnen wir folgende Gruppen: 1. Landwirtschaft; 2. Tierzucht; 3. Milchwirtschaft; 4. Landwirtschaftliche Maschinen und Berate; 5. Gartenbau; 6. Forftwirtschaft.

Bon ber II. Abteilung: Gewerbe, Induftrie und Technif, selen ermähnt: 1. Baumaterialien, Steinbearbeitung; 2. Hochbau; 3. Raumkunft; 4. Holzwaren; 5. Keramische und Glasindustrie; 6. Chemische Produtte; 7. Papterfabrikate; 8. Graphische Künste; 9. Wissenschaftliche Instrumente und Apparate; 10. Metalle und beren Bearbeitung; 11. Maschinen; 12. Elektroindustrie; 13. Wasserwirtschaft; 14. Bahn:, Straßen:, Brücken: und Wassservau; 15. Transportmittel; 16. Gas: und Wassservau; Apparation in Maschinen in Apparation in Maschine in Maschine in Apparation in Maschine in Apparation in Maschine in Maschine in Apparation in Apparation in Maschine in Maschine in Apparation in Apparation in Maschine in Maschine in Apparation i Wasserversorgung, Kanalisation.

Bon der III. Abteilung: Staatswirtschaft und Bolkswohlfahrt erwähnen wir: 1. Erziehung, Unterricht und Berufsbildung; 2. Offentliche Berwaltung; 3. Soziale und berufliche Selbsthilfe; 4. Gefundheits psiege; 5. Feuerlösch: und Rettungswesen; 6. Arbeiterschutz, Gewerbehygiene; 7. Natur- und Heimatschutzbestrebungen.

Bon der VII. Abteilung: Berbindungen mit dem Ausland, seien erwähnt: 1. Die internationalen Bureaux; 2. Die Arbeiten von Schweizern im Ausland.

Wir werden nun alle diese Gruppen entsprechend ihrem Interesse für die Leser unseres Blattes einer Beprechung unterwerfen, wobei die früheren Berichte und der Situationsplan, sowie obige Gliederung zu Rate gezogen werden fönnen.

Bei der Besprechung halten wir uns indessen an fein Schema, um diese möglichft lebendig zu geftalten, sondern haben sediglich die speziellen Interessen der Leser unserer Fachschrift im Auge. Unser erster Artikel folgt auf diese einleitenden Worte und wird zunächst die Gruppen der Urproduktion behandeln.

Die Stellung des Handwerkers im genoffenschaftlichen Bauwesen.

Bon R. Lüthi, Geschäftsführer ber Linolith-Gefellschaft Burich.

Wollte man aus dem Markte über Anteile von Im= mobiltengenoffenschaften, der sich auf dem Bahnhofplat Bürich und in Wirtschaften, welche von Vermittlern mit dem Kosenamen "Schieber" zum Tummelplatze geschäft-licher Tätigkeit aufgesucht werden, allgemeine Kückschlüsse ziehen, so würde das genoffenschaftliche Bauwesen keine günstige Beurfeilung finden. Ich habe hier nicht die Genoffenschaften im Auge, welche Brauereien und Banten ins Leben rufen, um ihre mehr ober weniger "schweren" Objekte mit möglichst geringem Risiko unter Dach zu bringen, sondern diejenigen Genoffenschaften, deren Mitglieder sich aus Bauhandwerkerkreisen zusammensetzen und die sich in der Regel zwecklich auf bestimmte Hoch-bauprojekte beschränken. Die Anteile der ersten Kategorte besinden sich wohl ausnahmslos in kapitalkräftigen Händen, meift in den Bortefeuilles der Banken und Brauereien felbft. Die Anteile der lettern Kategorie von Genoffenschaften aber, um welche es sich hier handelt, müffen ab-gestoßen werden, teils well der erste Besitzer, der Bauhandwerker, aus finanziellen Rücksichten gezwungen ift, seine Anteile abzustoßen, oder weil ihm die Beteiligung wertlich reduziert erscheint, teils weil diese Anteile durch rfache Weiterbegebung zu Füllmaterial in zweifelhaften Finanzoperationen geworden sind. Beranlassen uns diese Erscheinungen, dem genossenschaftlichen Bauwesen Berechtigung a priori abzusprechen? Oder ift es nicht vielmehr richtiger und möglich, das genoffenschaftliche Bau-wesen in Bahnen zu letten, welche vor objektiver Kritik Stand halten? Ich glaube die erste Frage verneinen, die zweite bejahen zu dürfen. Wenn ich von der Stellung des Handwerkers im genoffenschaftlichen Bauwesen rebe, so foll darunter die Joee des Zusammenschluffes von Bauhandwerkern zum Zwecke der Ausführung von Bauwerten auf genoffenschaftlicher Bafis verftanden fein. Es entsteht nun zunächst die Frage, wie sich der Bauhandwerker im Brinzip dieser Idee gegenüber verhalten soll. Da ift in erster Linie hervorzuheben, daß die im goldenen Sprichwort "Schufter bleib bei beinem Leift" gekennzeichneten Richtlinien durch den Gedanken eines kooperativen Zusammenwirkens unter Angehörigen ber-



E. B. Motoren für Gas, BENZIN u. Petrol Rohöl-Motoren

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart. Absolut betriebssicher. Keine Schnelläufer.

Billigster Anschaffungspreis.

Magnetzündung, Kugelregulator, autom. Schmierung, Vermietung von Motoren. Elektrische Lichtanlagen.

Komplette Anlage: Motor, Akkumulatoren-Batterie, Dynamo, Schalttafel, zum Speisen von 35 Lampen Fr. 1650.-Anlagen für direkte Spelsung: 20-30 Lampen 35-40 Lampen

Fr. 430.— An Ausstellungen vielfach prämiiert. Verlangen Sie Katalog B gratis
Zürcher kant. Ausstellung 1912: Diplom I. Klasse. Fr. 600.—

Emil Böhny, Löwenplatz nächst Bahnhof, Zürich I.

felben Berufsgemeinschaft nicht durchbrochen werden dürfen. Nur in diesem Rahmen darf der solide Bauhandwerker überhaupt baran benten, seinem Gewerbe im Busammenschluß mit Dritten erhöhten Erfolg zuzuführen resp. zuführen zu suchen. Der Grundgedanke, daß ein ersprieß-liches Fortkommen in seinem Berufe dem Bauhandwerker nur durch restlose Singabe an seinen Beruf gewährleiftet bleibt, darf keine Beeinträchtigung erfahren. Andererseits aber ift zu untersuchen, ob und in welcher Beise der Bauhandwerker Stellung nehmen foll zu den Strömungen im modernen Wirtschaftsleben, welche seinen Beruf, seine Existenz eventuell beeinfluffen können. Die Bauhand-werkerschaft bedeutet ein wichtiges Glied des Mittelftandes. Und wenn sich auch die Parlamente sozusagen aller Rulturftaaten veranlaßt fühlen, den Mittelftand gegenüber den immer weitergreifenden Kapitalkonzentrationen auf der einen und gegenüber dem Auftreten der Sozialdemokratie auf der andern Seite in Schutz zu nehmen, im Interesse der Allgemeinheit Mittelftandspolitik zu treiben, so dürfen sich die verschledenen Glieder des Mittelstandes, also auch die Bauhandwerkerschaft, nicht zu vertrauensvoll und jedenfalls nicht ausschließlich auf die debattierenden Parlamentarier verlaffen, fondern fie muffen fich zur Befeftigung ihrer Eriftenz, schrittfolgend ben Strömungen im modernen Birtichaftsleben, ju gemeinsamer Tat zusammenschließen. Es ift nicht zu bestreiten, daß das Rapital heute schon ftart in die einzelnen Zweige des Bauhandwerks hineingegriffen hat. Und es ist sehr die Frage, ob nicht das neue Zivilgesets mit seinen Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfands recht nicht eher diesen Auffaugungsprozeß als die Intereffen der Handwerker fordert. Aus diesen Gedanken heraus läßt sich der gelegentliche Zusammenschluß von Bauhandwerkern zum Zwecke gemeinsamer Ausführung Bauhandwertern zum Zwecke gemeinsamer Aussinhrung von Bauwerken in geeigneter Form empfehlen, als ein Zweig zur Förderung gemeinsamer Interessen. Ist dieser Gedanke richtig, so werden sich zur richtigen Ausssührung auch geeignete Wege sinden lassen. Ich betrachte die Bauhandwerkergenossenschaft mit dem begrenzten Zwecke der Aussührung einzelner Bauobjekte als richtigen Weg. Der einzelne Bauhandwerker darf fich fehr wohl an einer derartigen Genoffenschaft beteiligen, ohne Beeinträchtigung setnes Berufes, wenn die Boraussetzungen für die Er-reichung eines gesunden Gesellschaftszweckes gegeben erscheinen. Dabei ift aber felbftverftandlich die Schaffung einwandfreier Grundlagen von ausschlaggebender Bedeu-

Bevor ich nun auf die Grundlagen übergehen will, auf welche der Bauhandwerker bei Vorhandensein von Beteiltgungsgelegenheiten sein Augenmerk richten soll, möchte ich noch die Frage erörtern, in welchem Umfange eine derartige Beteiltgung angezeigt erscheint. Auch hier darf der Grundsat nicht durchbrochen werden, daß das Gewerbe, das Geschäft, des Beteiltgung Suchenden, keine Geschrung erleiden soll. Weder darf durch eine allfällige Beteiltgung die Fürsorge für das Geschäft beroht, noch dürsen dem Geschäfte durch eine Beteiltgung diezenigen Barmittel entzogen werden, welcher es bei geordnetem Betriebe bedarf. Somit kommt eine Beteiltgung für den Handwerker nur in Betracht, wenn und soweit Verhältnisse und Mittel ihm dies erlauben.

Und nun die Grundlagen einer Unternehmung auf genossenschaftlicher Basis, für welche Beteiligungen aus Handwerkerkreisen verlangt werden. Als Essentialien der Grundlagen fallen in Betracht: Objekt, Finanzierungsplan und Mittel zur Durchsührung. Zunächst das Objekt. Da möchte ich Beschränkung auf Hochbauprojekte empsehlen, für welche ein solider Käuser zum vornherein vorhanden ist, der vertraglich zur käuslichen übernahme nach Bauvollendung verpslichtet ist und für die Ersüllung

ber Raufsverpflichtungen hinreichende Gewähr leiftet. Ober auf Objekte, welche vermöge ihrer Lage und ihrer technischen Dispositionen eine Liquidation in absehbarer Zeit wahrscheinlich erscheinen laffen und zwar zu einem Breife, der die Rückzahlung der Handwerkerbeteiligungen ermög-licht, in der Zeit bis zur Liguidation aber eine angemeffene Berginfung ber Beteiligungen erwarten laffen. Als geeignete Objette nach dieser Richtung erschienen mir nur das Geschäftshaus, tombiniert mit Wohnhaus, und noch eher das reine Wohnhaus, das Renditenhaus, allein. Sind Lage des Objektes günstia und Preis für das Bauland angemessen und die Rentabilität auf Basis eines sorgfältig ausgearbeiteten Projektes weitgehend wahrscheinlich, worüber sich eventuell das Gutachten eines unbeteiligten Fachmannes zu äußern hat, so soll ein zweckmäßiger Finanzierungsplan darüber Auskunft geben, wie man sich die Aufbringung der notwendigen Mittel zur Durchführung ber Finanzierung benft. Es ift eine unerläßliche Bedingung, daß vor definitiver Beteiligungs-zusage und jedenfalls vor Baubeginn verbindliche Abmachungen mit Banken über Baugelber und erfte Sypotheten vorliegen. Wenn sich der Handwerker schon ein-mal entschließt, Arbeiten an ein Bauobjekt zu liefern, so muß er Gewißheit haben, daß ihm berjenige Teil feiner Lieferungsrechnungen, den er nicht in Form einer Beteiligung zu übernehmen hat, auch wirklich vertragsgemäß ausgezahlt wird. Diese Gewißhelt erlangt er eben erft bann, wenn rechtsverbindliche Abmachungen mit einer Kreditbank und mit einem Hypothekeninstitut vorliegen und wenn die nötigen Kautelen für zweck- und vertrags-entsprechende Auszahlung aus Baukredit und Hypothek-ertrag geschaffen sind. Es wird am richtigsten sein, wenn die Auszahlungen aus dem Kredit durch die Bank direkt erfolgen, prozentual gleichmäßig verteilt auf alle Beteiligten, geftützt auf Nachpruftung ber Auszahlungsforderungen burch ben bauleitenden Architekten und ben Borftand oder eine besondere Finanzkommission, welcher die Beteiligten durch ihre Wahl das Vertrauen schenken.

Mit der Aufbringung des Baufredites und der erften Hypothek ist aber selbstverständlich die Finanzierung noch nicht durchgeführt, es wird noch ein sehr wesentlicher Betrag zu becken übrig bleiben. Damit den Beteiligten auch darüber Gewißheit entstehe, wie hoch sich dieser Fehlbetrag belaufe und wie er gedeckt werden solle, wird von der Unternehmung zu verlangen sein, daß sie die Höhe des gesamten Anlagekapitals durch Einforderung von Pauschalofferten der Lieferanten und Handwerker, unter Ginzurechnung der Auswendungen für Bauzinse, Bankkommiffionen, Gebühren an die Behörden 2c. fest ftelle. Liegen genaue Plane und Baubefchreibung por, fo wird es bem einzelnen Lieferanten und Sandwerter möglich sein, für seine Lieferungen resp. Arbeiten Bauschalofferte zu stellen. Übrigens wird sich auch die Bank auf die Prüfung des Kredit- und Beleihungsgeschäftes nicht einlassen, bevor ihr durch eine komplette Vorlage das notwendige Anlagekapital und die Aufbringung des selben nachgewiesen ist. Und zu einer kompletten Borlage an die Banken gehören nicht nur technisches Projekt und aproximative Kostenberechnungen, sondern auch die rechts verbindlichen Bauschalosserten der Unternehmer. So einzu ist es möglich, sich vor überraschungen durch Unvorhergesehenes und nicht in Berücksichtigung gezogene Mehrforderungen zu schützen. Schon die Rücksichten auf die Beftimmungen über das sogen. Handwerkerpfandrecht im neuen Zivilgesetz verlangen sorgfältigste Projektierung in technischer und finanzieller Sinficht.

Erfahrungsgemäß darf angenommen werden, daß die Banken Bauobjekte im Sinne obiger Ausführungen, marktifähige Objekte, mit 60—65% des Anlagewertes an erster Stelle belehnen, Anlagewert zusammengesetzt aus nor

malen Baukosten und Wert des Baulandes, sofern sich die so ergebende Summe durch die mutmaßlichen Mietzerträgnisse brutto mit $10\,\%$ verzinst.

Beispiel: Ein Haus kostet Fr. 80,000 Der Plat " 20,000

Summa Anlagekapital ober Anlagewert Fr. 100,000 Die Mietzinseinnahmen der Häuser werden vermutlich Fr. 7000 betragen. Die Bank wird dieses Grundstick an erster Stelle belehnen mit zirka Fr. 65,000.

Nach diesem Beispiele sind also über die erfte Hypothek binaus noch 35% des Anlagekapitals von Fr. 100,000 zu beschaffen. Wie nun dieser Fehlbetrag beschafft werden foll, darüber hat sich der Finanzierungsplan auszuweisen. Finanztechnisch soll in einer Unternehmung das eigene Kapital im richtigen Verhältnis zum fremden Kapital stehen, damit die positioen Verpslichtungen anstandslos erfüllt werden können. Eine beliebte Finanzierungsart war bisher die, daß der Landverkäufer für den Bauplatpreis oder einen Teil desselben eine Sypothet im zweiten Range übernahm, die ihm nach einer beftimmten Anzahl von Sahren jurudgezahlt werden mußte. Dann fand fich eventuell noch ein Rapitalift für eine dritte Sypothet, ebenfalls gegen Zusicherung der Rückzahlung innerhalb bestimmter Frift. Für den noch ungedeckten Reft mußten nun die Lieferanten Stammanteile der Genoffenschaft übernehmen, welche als Bauherr auftrat. Diese Finanzterungsart ift grundfalich und hat ben Genoffenschaften in der Regel den Todesstoß versett. Warum? In der Regel erwies die Bauabrechnung trot erfter, zweiter und eventuell dritter Hypothek und bestimmtem Prozentsat der Lieferungen in Stammanteilen einen Fehlbetrag auf, weil die Unternehmung zu wenig vorbereitet, das Anlage-tapital namentlich zu niedrig angenommen war. Es blieb also bei vielleicht 80% aller derartigen Genoffenschaftsunternehmungen ein Teil der Lieferantenforderungen ungedeckt. Und da es bekanntlich schwer halt, außergerichtlich alle Gläubiger zu gemeinsamem Borgeben zu veranlaffen, so führten schon die Berpflichtungen gegen-über den Lieferanten und Handwerkern zum Konkurs. Konnten die Mietslokalitäten des Bauobjektes zudem nicht von Anfang an vollständig vermietet werden, so entstand die weitere Schwierigkeit, daß die zweiten und eventuell britten Hypotheken infolge unpunktlicher und ganzlich fehlender Berginfung fällig murden und daß die Ginforderung dieser Hypotheken oder auch nur der Hypo-thekenzinsen den Konkurs herbeiführten. Mit mathematischer Genauigkeit ist aber der Konkurs vorauszusagen auf den Zeitpunkt, wo die Fälligkeit der zweiten und eventuell dritten Hypothek vertraglich eintritt, denn es wird der schuldnerschen Genoffenschaft ohne große Opfer nicht möglich sein, diese fällig gewordenen Sypo-theten neu zu plazieren. Die zweiten und eventuell weiter nachgeftellten Sypotheten bringen also eine Genoffenschaft in der Regel zu Fall. Infolgedeffen muß man sich rich= tiger Weise bei Finanzierungen von Unternehmungen auf genoffenschaftlicher Basis zweiter Hypotheken nicht bedienen. Diese Deckungsart ift verhängnisvoll und somit

Güte des Bauobjektes, also des Genossenschaftsobjekts, vorausgesetzt, kann der Handwerker als Genossenschafter seiner Beteiligung nur dann den seinen Leistungen entsprechenden Wert beimessen, wenn dei der Finanzierung von zweiten Hypotheken abgesehen, wenn also das Anslagekapital nur durch normale erststellige Bankhypotheken und der ungedeckt bleibende Rest durch übernahme von Stammanteilscheinen aufgebracht wird. So entsteht dann das Verhältnis 35 % eigenes Kapital, aufgebracht durch die Beteiltgungen der Lieferanten, Handwerker und event. Landwerkäuser, und 65 % fremdes Kapital, aufgebracht

durch eine normale erste Hypothek. Wenn sich nun aber bie Genoffenschafter 35% bes gesamten Anlagekapitals auf ihren Lieferungsbetragen verrechnen laffen muffen, so erhalten ste, da der Bauplatz ja auch bezahlt werden muß, eine Beteiligung in Sobe von girka 50% ihrer Lieferungsbeträge in bar und die weitern 50% ber Lieferungsbeträge in einem Stammanteil der Genoffenschaft. Etwas gunftiger geftaltet sich die Berteilung, wenn der Bauplatvertäufer in der Abfindung für seine Bauplatforderung gleiche Behandlung erfährt wie der Lieferant und Handwerker. Ich möchte diese Mitwirkung des Landverkäufers durchaus angemessen erachten. In biesem Falle würde sich dann die Barzahlung an die Beferanten auf zirka 65% erhöhen und die Beteiltgung auf zirka 35% of ermäßigen. In jedem Falle aber, die gleiche Behandlung des Bauplatverkäufers vorausgesetzt, muß der Handwerker mit einer Beteiligung von 35% rechnen, wenn eine Unternehmung auf solider Bafis im Sinne obiger Ausführungen durchgeführt wird. Dann aber kann dieser Beteiligung der den Lieferungen entsprechende innere Wert nicht abgesprochen werden. Der Handwerker darf unter diesen Umftanden mit großer Wahrscheinlichkeit ein Liquidationsergebnis in voller Höhe der Beteiligung erhoffen und bis zur Liquidation eine angemeffene Berzinsung, wenn auch nicht gerade für das erfte Geschäftsjahr nach Bauvollendung.

Allgemeines Bauwesen.

Urnen-Rischen im neuen Krematorium in Zürich. Nach einem orientierenden Referate des Ingenieurs Guggenbühl wurde dem Stadtrat für die Erstellung neuer Urnenselder im neuen Krematorium und in dessen Einfriedigungsmauer ein Nachtragsfredit von 53,150 Fr. bewilligt.

Beaumont- und Rebbergquartier Biel. (Korresp.) An der Generalversammlung des vor zirka zwei Jahren gegründeten sogen. Rebbergleistes (eine Vereinigung der Grundbesitzer und Interessenten des obgenannten Stadtteiles) konstatierte der Vorsitzende, daß die Wasserversorgungsangelegenheit nun in allsettig befriedigender Weise gelöst worden ist.

Biel beschäftigt wurde die Vereinigung auch mit dem projektierten Kloosweg. Leider mußte festgestellt werden, daß das Einverständnis zwischen den Anstößern und direkten Interessenten kein vollkommenes ist, so daß diese so natürliche Verbindung zwischen dem obern und untern Rebberg trotz dem guten Willen der Behörden verschoben werden mußte. Da die Bautätigkeit im obern Kebberg eine rege ist (im letzten Jahr wurden in diesem Quartier

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



jeder Art in Eisen u. Stahl ³ Kaligewalzie Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite Schlackenireles Verpackungsbandelsen